



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

15/SN-300/ME

GZ 51.045/2-I.2/1998

Museumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	GF - GE / 19 18
Datum:	13. Okt. 1998
Verteilt	14.10.98

Telefon
0222/52 1 52-0*Telefax
0222/52 1 52/2727Fernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Mag. Oliver Scheiber

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studentenheimgesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen
Kenntnisnahme zu übermitteln.

8. Oktober 1998
Für den Bundesminister:

Mag. Oliver Scheiber

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.045/2-1.2/1998

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Mag. Oliver Scheiber

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studentenheimgesetz geändert wird.

zu GZ. 68.190/9-I/D/7/98

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 2. September 1998 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 2 des Entwurfs:

Anders als die derzeit geltenden Regelungen über die Vertragsdauer stellt der Entwurf in diesem Punkt auf das "Studienjahr" (anstelle wie bisher auf "Jahre") ab. Eine Definition des Begriffs "Studienjahr" wird vom Entwurf aber nicht geliefert; es wird auch nicht auf Definitionen in anderen gesetzlichen Vorschriften verwiesen. Somit bringt die vorgeschlagene Formulierung des § 5 Abs. 3 keine exakte Vorgabe für die Festlegung des Vertragszeitraums. Die Anknüpfung an das "Studienjahr" wirft darüber hinaus weitere Zweifelsfragen auf. Dies betrifft va den Fall, daß ein Vertrag nicht am Anfang des Studienjahres, sondern während desselben beginnt. Wenn aus Gründen des Einzelfalls ein Benützungsvertrag beispielsweise ab dem 1. Mai zu laufen beginnen soll, ist unklar, welche Vertragsdauer nun gesetzlich zulässig ist. Es fällt auch auf, daß bei den Regelungen über die Verlängerung des Benützungsvertrags weiterhin von

einem weiteren "Jahr" (und nicht "Studienjahr") die Rede ist, sodaß nicht mit Eindeutigkeit gesagt werden kann, ob damit ebenfalls ein Studienjahr oder zwölf Monate gemeint sind.

Zu Z 9 des Entwurfs:

Die gesetzliche Begrenzung vertraglicher Verlängerungen der Kündigungsfrist wird vom Bundesministerium für Justiz begrüßt.

In § 12 Abs. 3 dritter Satz sollte es wohl richtig lauten: "*...bei Vorliegen wichtiger Gründe den Benützungsvertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonates kündigen.*" (statt: "*... bei Vorliegen wichtiger Gründe den Benützungsvertrag **bis zum Ablauf** des nächstfolgenden Kalendermonates kündigen.*").

Zu Z 12 des Entwurfs:

In § 17 Abs. 2 wird nicht klar, auf wessen Verlangen die Heimträger Daten zu übermitteln haben (offenbar auf Verlangen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr; dies müßte aber klar zum Ausdruck gebracht werden).

Zu Z 14 des Entwurfs:

Die vorgesehene Befreiung von den Gerichtsgebühren wird aus mehreren Gründen strikt abgelehnt. Zum einen betreibt das Bundesministerium für Justiz derzeit aus grundsätzlichen Überlegungen zur Verwaltungsvereinfachung, Transparenz und Kostenwahrheit ein übergreifendes Projekt zur Zurückdrängung persönlicher Gebührenbefreiungen; der vorgeschlagene § 20a Studentenheimgesetz liefere den Intentionen dieses Projekts grundlegend zuwider. Zum anderen ist aber auch kein Bedarf nach einer solchen Gebührenbefreiung erkennbar, zumal der Bund gemäß § 10 Z 1 GGG ohnedies von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit ist. Wenn daher die Eintragung des Pfandrechts oder der Reallast vom Bund beantragt wird (vgl. § 25 Abs. 1 lit. a GGG), fallen dem Studentenheimträger ohnedies keine Gerichtsgebühren an. Der vorgeschlagenen Bestimmung ist daher entschieden entgegenzutreten.

Schließlich darf auch noch auf folgende Druckfehler hingewiesen werden:

Zu Z 7 des Entwurfs:

In § 8 Abs. 4 letzter Satz müßte nach dem Wort "*Kalkulationsunterlagen*" ein Beistrich eingefügt werden.

Zu Z 8 des Entwurfs:

In § 11 Abs. 1 letzter Satz muß es richtig heißen: "*in angemessenem Umfang*".

Zu den Erläuterungen zu Z 1 (Seite 1 der Erläuterungen, Besonderer Teil):

In der ersten Zeile findet sich folgender Schreibfehler: "*Konsumentenschutz*".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

8. Oktober 1998
Für den Bundesminister:

Mag. Oliver Scheiber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



